

**Synoptische Darstellung
der geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Vorschriften
sowie des Referentenentwurfs für ein Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung**

Stand 24.01.2007

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|---|
| Die Abkürzung im Normkopf erhält folgende Fassung: „(GO NRW)“ | Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 1. Teil Grundlagen der Gemeindeverfassung | |
| § 1 wird wie folgt geändert: In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Sie handeln zugleich in Verantwortung für die zukünftigen Generationen.“ | § 1 Wesen der Gemeinden (1) Die Gemeinden sind die Grundlage des demokratischen Staatsaufbaues. Sie fördern das Wohl der Einwohner in freier Selbstverwaltung durch ihre von der Bürgerschaft gewählten Organe. (2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften. | Grundsatz der intergenerativen Verantwortbarkeit kommunalen Handelns wird verankert |
| § 3 wird wie folgt geändert: In Absatz 2 Satz 2 wird „§ 4 Abs. 5“ durch „§ 4 Abs. 8“ ersetzt. | § 3 Aufgaben der Gemeinden (1) Den Gemeinden können nur durch Gesetz Pflichtaufgaben auferlegt werden. (2) Pflichtaufgaben können den Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden; das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts, das in der Regel zu begrenzen ist. Für die gemeinsame Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ist der Anwendungsbereich des Gesetzes überkommunale Gemeinschaftsarbeit nur nach Maßgabe der Absätze 5 und 6 sowie des § 4 Abs. 5 eröffnet. (3) Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz zulässig. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze bedürfen der Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags und, sofern nicht die Landesregierung oder das Innenministerium sie erlassen, der Zustimmung des Innenministeriums. | Redaktionelle Anpassung |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| | <p>(4) Werden den Gemeinden neue Pflichten auferlegt oder werden Pflichten bei der Novellierung eines Gesetzes fortgeschrieben oder erweitert, ist gleichzeitig die Aufbringung der Mittel zu regeln. Führen diese neuen Pflichten zu einer Mehrbelastung der Gemeinden, ist ein entsprechender Ausgleich zu schaffen.</p> <p>(5) Zur Effizienzsteigerung kann eine Gemeinde mit einer benachbarten Gemeinde gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vereinbaren, dass ihr gemäß § 3 Abs. 2 übertragene Aufgaben von der benachbarten Gemeinde übernommen oder für sie durchgeführt werden. Satz 1 gilt auch für den Abschluss einer öffentlichrechtlichen Vereinbarung zwischen einer kreisfreien Stadt und einem benachbarten Kreis.</p> <p>(6) Absatz 5 gilt nur, soweit - Bundesrecht oder Recht der Europäischen Gemeinschaften nicht entgegensteht, oder - der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nicht durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, oder - durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter nicht unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls nicht entgegenstehen.</p> | |
| <p>§ 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Mittleren kreisangehörigen Städten (Abs. 2) und Großen kreisangehörigen Städten (Abs. 3) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.“</p> | <p>§ 4 Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden</p> <p>(1) Kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 60.000 Einwohnern (Große kreisangehörige Städte) und kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 25.000 Einwohnern (Mittlere kreisangehörige Städte) können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden. Maßgebende Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage).</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|---|
| <p>b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 20.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 25.000 Einwohner beträgt.“</p> | <p>(2) Die Landesregierung bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Gemeinden Große kreisangehörige Städte oder Mittlere kreisangehörige Städte sind. Änderungen der Rechtsverordnung dürfen erst ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft treten.</p> | <p>Antragsrecht der Gemeinden wird eingeführt und additiver Schwellenwert Keine Bedenken der kommunalen Spitzenverbände</p> |
| <p>c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) mehr als 60.000 Einwohner beträgt.“</p> | <p>(3) Eine Gemeinde ist zur Großen kreisangehörigen Stadt oder zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn sie an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl aufweist.</p> | <p>Dto.</p> |
| <p>d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(4) Eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 50.000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 45.000 Einwohner beträgt.“</p> | <p>(4) Eine Gemeinde ist auf ihren Antrag zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 10 vom Hundert unterschreitet. Eine Gemeinde ist von Amts wegen zu streichen, wenn sie an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen die erforderliche Einwohnerzahl um mehr als 20 vom Hundert unterschreitet.</p> | <p>Antragsrecht Gemeinden Rückstufung</p> |
| <p>e) Nach Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 bis 7 eingefügt:</p> <p>„(5) Eine Mittlere kreisangehörige Stadt oder eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 20.000 Ein-</p> | | <p>Dto.</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|---|
| <p>wohner beträgt. Sie ist von Amts wegen in der Rechtsverordnung (Absatz 6) zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen (Absatz 7) weniger als 15.000 Einwohner beträgt.“</p> <p>„(6) Über Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 entscheidet das Innenministerium. Ihnen ist zu entsprechen, wenn zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zur Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Änderungen dieser Rechtsverordnung treten ein Kalenderjahr nach der Verkündung in Kraft.“</p> <p>„(7) Maßgebliche Einwohnerzahl ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik veröffentlichte Zahl der jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebenen Bevölkerung (Stichtage).“</p> | | |
| <p>f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 8 und wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(8) Eine Gemeinde kann gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit</p> <p>a) mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben nach Abs. 1 in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden die Aufgabe übernimmt oder für die übrigen Beteiligten durchführt,</p> <p>b) als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem Kreis vereinbaren, dass eine oder mehrere ihr nach Abs. 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden.</p> | <p>(5) Zur Effizienzsteigerung kann eine Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit</p> <p>a) mit einer anderen benachbarten Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt oder mit einer benachbarten kreisfreien Stadt vereinbaren, dass ihr gemäß Absatz 1 übertragene Aufgaben von der benachbarten Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt oder von der benachbarten kreisfreien Stadt übernommen oder für sie durchgeführt werden;</p> <p>b) mit dem Kreis vereinbaren, dass ihr nach Abs. 1 übertragene Aufgaben vom Kreis übernommen werden. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> | <p>Öffnungsklausel zur Intensivierung interkommunaler Kooperationsmöglichkeiten</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| <p>In den Fällen des Buchstaben a) muss die Summe der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden die jeweilige Einwohnerzahl des Absatzes 2 Satz 1 oder des Absatzes 3 Satz 1 überschreiten (additiver Schwellenwert). Die Gemeinde gilt insoweit als Mittlere bzw. Große kreisangehörige Stadt. Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend. Soweit durch die Vereinbarung Aufgaben vom Kreis auf die Gemeinde übergehen, ist das Benehmen mit dem abgebenden Kreis erforderlich. Der Kreis gilt insoweit als Beteiligter im Sinne von § 29 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 3 Abs. 6 gilt entsprechend.</p> | | |
| <p>§ 7 wird wie folgt geändert:</p> <p>Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die Hauptsatzung und ihre Änderung kann der Rat nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen.“</p> | <p>§ 7 Satzungen</p> <p>(1) Die Gemeinden können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen. Satzungen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgeschrieben ist.</p> <p>(2) In den Satzungen können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister.</p> <p>(3) Jede Gemeinde hat eine Hauptsatzung zu erlassen. In ihr ist mindestens zu ordnen, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Die Hauptsatzung und ihre Änderung können nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder beschlossen werden.</p> <p>(4) Satzungen sind öffentlich bekannt zu machen. Sie treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.</p> <p>(5) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.</p> | <p>Redaktionelle Anpassungen</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| | <p>(6) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,</p> <p>a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,</p> <p>b) die Satzung, die sonstige ortrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,</p> <p>c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder</p> <p>d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.</p> <p>Bei der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, der sonstigen ortrechtlichen Bestimmung und des Flächennutzungsplans ist auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 hinzuweisen.</p> | |
| <p>§ 13 wird wie folgt geändert:</p> | <p>§ 13 Name und Bezeichnung</p> <p>(1) Die Gemeinden führen ihren bisherigen Namen. Der Rat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder den Gemeindevornamen ändern. Die Änderung des Gemeindevornamens bedarf der Genehmigung des Innenministeriums.</p> <p>Sätze 2 und 3 finden auch in den Fällen Anwendung, in denen der Gemeindevorname durch Gesetz festgelegt wurde, wenn seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zehn Jahre vergangen sind.</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| <p>In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:</p> <p>„Eine kreisangehörige Stadt, in der die Kreisverwaltung ihren Sitz hat, ist berechtigt, die Bezeichnung „Kreisstadt“ zu führen.</p> | <p>(2) Die Bezeichnung „Stadt“ führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach dem bisherigen Recht zusteht oder auf Antrag von der Landesregierung verliehen wird. Sobald eine Gemeinde als Mittlere kreisangehörige Stadt zusätzliche Aufgaben wahrzunehmen hat, führt sie unabhängig von der künftigen Einwohnerentwicklung die Bezeichnung „Stadt“.</p> | <p>Recht einer Gemeinde, neben ihrem Namen eine Bezeichnung „Gemeinde“ oder „Stadt“ zu führen, wird erweitert um die Bezeichnung „Kreisstadt“</p> |
| <p>§ 26 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:</p> | <p>§ 26 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid</p> <p>(1) Die Bürger können beantragen (Bürgerbegehren), dass sie an Stelle des Rates über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid).</p> | <p>Dadurch kann der Rat beschließen, dass über eine Angelegenheit ein Bürgerentscheid (Ratsbürgerentscheid) stattfindet. Der Rat kann sich seiner Verantwortung als Repräsentativorgan nicht entziehen, da für seinen Beschluss eine qualifizierte Mehrheit erforderlich ist. = gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder nach § 3 KwahlG und den direkt gewählten Bürgermeister (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 – neu) > Kamen = 30</p> |
| <p>„Der Rat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder beschließen, dass über eine Angelegenheit der Gemeinde ein Bürgerentscheid stattfindet (Ratsbürgerentscheid).“</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Personen“ gestrichen und durch das Wort „Bürger“ ersetzt.</p> | <p>(2) Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden und die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten. Es muss bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Die Verwaltung ist in den Grenzen ihrer Verwaltungskraft ihren Bürgern bei der Einleitung eines Bürgerbegehrens behilflich.</p> <p>(3) Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Rates, muss es innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntmachung des Beschlusses eingereicht sein. Gegen einen Beschluss, der nicht der Bekanntmachung bedarf, beträgt die Frist drei Monate nach Sitzungstag.</p> | <p>Lt. Kommunaler Spitzenverbände werden die Instrumente des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids durch die automatische Sperrklausel aufgewertet.</p> <p>Redaktionelle Klarstellung: nur Bürger der Gemeinde können Vertreter eines Bürgerbegehrens sein</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|-------------------|---|--|
| | <p>(4) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden</p> <ul style="list-style-type: none"> - bis 10.000 Einwohner von 10 % - bis 20.000 Einwohner von 9 % - bis 30.000 Einwohner von 8 % - bis 50.000 Einwohner von 7 % - bis 100.000 Einwohner von 6 % - bis 200.000 Einwohner von 5 % - bis 500.000 Einwohner von 4 % - über 500.000 Einwohner von 3 % <p>der Bürger unterzeichnet sein. Die Angaben werden von der Gemeinde geprüft. Im übrigen gilt § 25 Abs. 4 entsprechend.</p> <p>(5) Ein Bürgerbegehren ist unzulässig über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die innere Organisation der Gemeindeverwaltung, 2. die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie der Bediensteten der Gemeinde, 3. die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie die kommunalen Abgaben und die privatrechtlichen Entgelte, 4. die Eröffnungsbilanz, den Jahresabschluss und den Gesamtabschluss der Gemeinde und den Jahresabschluss der Eigenbetriebe, 5. Angelegenheiten, die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung oder eines abfallrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen, wasserrechtlichen oder vergleichbaren Zulassungsverfahrens zu entscheiden sind, 6. die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen, 7. Entscheidungen über Rechtsbehelfe und Rechtsstreitigkeiten, 8. Angelegenheiten, für die der Rat keine gesetzliche Zuständigkeit hat, 9. Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, 10. Angelegenheiten, über die innerhalb der letzten zwei Jahre bereits ein Bürgerentscheid durchgeführt worden ist. | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|---|
| <p>c) In Absatz 6 wird folgender Satz 6 angefügt:</p> <p>„Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden (Sperrwirkung des zulässigen Bürgerbegehrens).“</p> | <p>(6) Der Rat stellt unverzüglich fest, ob das Bürgerbegehren zulässig ist. Gegen die ablehnende Entscheidung des Rates können nur die Vertreter des Bürgerbegehrens nach Absatz 2 Satz 2 Widerspruch einlegen. Entspricht der Rat dem zulässigen Bürgerbegehren nicht, so ist innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen. Entspricht der Rat dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Den Vertretern des Bürgerbegehrens soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Rates zu erläutern.</p> <p>(7) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.</p> <p>(8) Der Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Ratsbeschlusses. Vor Ablauf von zwei Jahren kann er nur auf Initiative des Rates durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden.</p> <p>(9) In kreisfreien Städten können Bürgerbegehren und Bürgerentscheid in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, für welche die Bezirksvertretung zuständig ist. Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Bürgerbegehren von wohnenden Bürgern im Stadtbezirk unterzeichnet sein muss, 2. bei einem Bürgerentscheid nur die im Stadtbezirk wohnenden Bürger stimmberechtigt sind, 3. die Bezirksvertretung mit Ausnahme der Entscheidung nach Absatz 6 Satz 1 an die Stelle des Rates tritt. <p>(10) Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Durchführung des Bürgerbegehrens und des Bürgerentscheids regeln. Dabei sind die § 32 Abs. 6, § 34 a und § 41 der Kommunalwahlordnung zu berücksichtigen.</p> | <p>Mit der Entscheidung des Rates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens soll eine gesetzliche Entscheidungssperre für die Gemeinde bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheids eintreten.</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--------------------------------------|---|--|
| <p>§ 27 wird wie folgt geändert:</p> | <p>§ 27 Ausländerbeiräte</p> <p>(1) In Gemeinden mit mindestens 5.000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden. In Gemeinden mit mindestens 2.000 ausländischen Einwohnern ist ein Ausländerbeirat zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte gemäß Absatz 3 es beantragen. In den übrigen Gemeinden kann ein Ausländerbeirat gebildet werden. Der Ausländerbeirat besteht aus mindestens fünf und höchstens 29 Mitgliedern; das Nähere regelt die Hauptsatzung.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Ausländerbeirats werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber gewählt. Die Wahl findet spätestens innerhalb von acht Wochen nach der Wahl des Rates statt. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Ausländerbeirats weiter aus.</p> <p>(3) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in Abs. 4 bezeichneten Personen alle Ausländer, die am Wahltag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 16 Jahre alt sind, 2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und 3. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung haben. <p>(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländer,</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die zugleich Deutsche im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind, b) auf die das Ausländergesetz nach seinem § 2 Abs. 1 keine Anwendung findet, c) die Asylbewerber sind. <p>(5) Wählbar sind alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Gemeinde.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|--|--|
| | (6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohner nach Absatz 1 bleiben die in Absatz 4 bezeichneten Personen außer Betracht. Die Gemeinde hat die Voraussetzungen nach Absatz 3 und 4 zu prüfen. | |
| In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Satz“ ersetzt durch die Bezeichnung „Nr.“. | <p>(7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirats gelten die §§ 30, 32 Abs. 2, §§ 33, 43 Abs. 1, § 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 4 Satz 1 entsprechend. Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter. Der Ausländerbeirat regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(8) Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Auf Antrag des Ausländerbeirats ist eine Anregung oder Stellungnahme des Ausländerbeirats dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen. Der Vorsitzende des Ausländerbeirats oder ein anderes vom Ausländerbeirat benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf sein Verlangen ist ihm dazu das Wort zu erteilen.</p> <p>(9) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder vom Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.</p> <p>(10) Dem Ausländerbeirat sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(11) Für die Wahl zum Ausländerbeirat gelten die §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 11, 13, 24, 25, 29, 30, 34 bis 38, 45, 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend mit Ausnahme der Regelung über die Briefwahl und den Wahlschein. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über den Wahltag, die Wahlvorschläge sowie weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie über die Wahlprüfung regeln.</p> | Anpassung an geänderte Struktur § 45 |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|--|--|
| | <p>§ 29 Ablehnungsgründe</p> <p>(1) Einwohner und Bürger können die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts ablehnen, ihre Ausübung verweigern oder das Ausscheiden verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.</p> <p>(2) Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat, soweit er nicht die Entscheidung dem Bürgermeister überträgt.</p> | |
| <p>In § 29 Abs. 3 wird die Angabe „500 Deutsche Mark“ durch die Angabe „250 Euro“ sowie die Angabe „1000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.</p> | <p>(3) Der Rat kann gegen einen Bürger oder Einwohner, der ohne wichtigen Grund die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamts ablehnt oder ihre Ausübung verweigert, ein Ordnungsgeld bis zu 500 Deutsche Mark und für jeden Fall der Wiederholung ein Ordnungsgeld bis zu 1 000 Deutsche Mark festsetzen. Die Ordnungsgelder werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.</p> | <p>Währungsanpassung</p> |
| <p>§ 34 wird wie folgt geändert:</p> | <p>§ 34 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung</p> <p>(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann langjährigen Ratsmitgliedern und Ehrenbeamten nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.</p> | |
| <p>Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung fasst der Rat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.“</p> | <p>(2) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|--|
| <p>§ 36 wird wie folgt geändert:</p> | <p>4. Teil Bezirke und Ortschaften § 36 Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten</p> <p>(1) Für jeden Stadtbezirk ist eine Bezirksvertretung zu wählen. Die Mitglieder der Bezirksvertretungen werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz. Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder der Bezirksvertretungen ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neugewählten Bezirksvertretung weiter aus.</p> | |
| <p>a) In Absatz 2 wird als Satz 3 eingefügt: „Der Rat kann beschließen, dass der Bezirksvorsteher die Bezeichnung Bezirksbürgermeister führt.“</p> <p>b) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.</p> | <p>(2) Die Bezirksvertretung besteht aus mindestens elf und höchstens neunzehn Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt die Bezeichnung Bezirksvorsteher. Die Mitgliederzahlen können nach den Einwohnerzahlen der Stadtbezirke gestaffelt werden; die Gesamtzahl der Mitglieder muss ungerade sein. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.</p> <p>(3) Der bisherige Bezirksvorsteher beruft die Bezirksvertretung spätestens drei Wochen nach der Neuwahl zu ihrer ersten Sitzung ein. Die Bezirksvertretung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache den Bezirksvorsteher und einen oder mehrere Stellvertreter. § 67 Abs. 2 bis 5 findet entsprechende Anwendung. Der Bezirksvorsteher und die Stellvertreter dürfen nicht zugleich Bürgermeister oder Stellvertreter des Bürgermeisters sein.</p> <p>(4) Der Bezirksvorsteher kann neben den Entschädigungen, die ihm als Mitglied der Bezirksvertretung zustehen, eine in der Hauptsatzung festzusetzende Aufwandsentschädigung erhalten. Für Stellvertreter des Bezirksvorstehers sowie für Fraktionsvorsitzende können in der Hauptsatzung entsprechende Regelungen getroffen werden. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung.</p> | <p>Neue Begrifflichkeit „Bezirksbürgermeister“ möglich durch Ratsentscheid</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|-------------------|--|--|
| | <p>(5) Die Bezirksvertretungen dürfen keine Ausschüsse bilden. Auf die Mitglieder der Bezirksvertretungen und das Verfahren in den Bezirksvertretungen finden die für den Rat geltenden Vorschriften mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass die Geschäftsordnung des Rates besondere Regelungen für die Bezirksvertretungen enthält und in Fällen äußerster Dringlichkeit der Bezirksvorsteher mit einem Mitglied der Bezirksvertretung entscheiden kann; § 60 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Sitzungen der Bezirksvertretungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt gemacht zu werden; der Oberbürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten. Zu einzelnen Punkten der Tagesordnung können Sachverständige und Einwohner gehört werden.</p> <p>(6) Die nicht der Bezirksvertretung als ordentliche Mitglieder angehörenden Ratsmitglieder, die in dem Stadtbezirk wohnen oder dort kandidiert haben, haben das Recht, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen. Zu diesem Zweck sind der Oberbürgermeister und diese Ratsmitglieder wie die ordentlichen Mitglieder der Bezirksvertretung zu deren Sitzungen zu laden. Die übrigen Ratsmitglieder und Ausschussmitglieder können nach Maßgabe der Geschäftsordnung an nichtöffentlichen Sitzungen als Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme an Sitzungen als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p>(7) Der Oberbürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen einer Bezirksvertretung verpflichtet, an den Sitzungen der Bezirksvertretung mit beratender Stimme teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. Er kann sich von einem Beigeordneten oder einer anderen leitenden Dienstkraft vertreten lassen. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| § 39 wird wie folgt geändert: | <p>§ 39 Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden</p> <p>(1) Das Gemeindegebiet kann in Bezirke (Ortschaften) eingeteilt werden. Dabei ist auf die Siedlungsstruktur, die Bevölkerungsverteilung und die Ziele der Gemeindeentwicklung Rücksicht zu nehmen.</p> | |
| In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt: „Der Rat kann beschließen, dass der Ortsvorsteher die Bezeichnung Ortsbürgermeister führt.“ | <p>(2) Für jeden Gemeindebezirk sind vom Rat entweder Bezirksausschüsse zu bilden oder Ortsvorsteher zu wählen. In Gemeindebezirken mit Bezirksausschüssen können Bezirksverwaltungsstellen eingerichtet werden.</p> <p>(3) Den Bezirksausschüssen sollen im Rahmen des § 41 Abs. 2 Aufgaben zur Entscheidung übertragen werden, die sich ohne Beeinträchtigung der einheitlichen Entwicklung der gesamten Gemeinde innerhalb eines Gemeindebezirks erledigen lassen. Der Rat kann allgemeine Richtlinien erlassen, die bei der Wahrnehmung der den Bezirksausschüssen zugewiesenen Aufgaben zu beachten sind. Er stellt die erforderlichen Haushaltsmittel bereit. § 37 Abs. 5 gilt entsprechend.</p> <p>(4) Auf die Bezirksausschüsse sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit folgenden Maßnahmen anzuwenden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen; 2. ihnen dürfen mehr sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören; 3. für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Abs. 1 Satz 7 bis 10 sinngemäß Anwendung; 4. der Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter; § 67 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. <p>(5) § 36 Abs. 6 und Abs. 7 gilt entsprechend.</p> | Neue Begrifflichkeit „Ortsbürgermeister“ möglich durch Ratsentscheid |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|---|--|
| | <p>(6) Ortsvorsteher wählt der Rat unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielten Stimmenverhältnisses für die Dauer seiner Wahlzeit. Sie müssen in dem Bezirk, für den sie bestellt werden, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. § 67 Abs. 4 gilt entsprechend.</p> <p>(7) Der Ortsvorsteher soll die Belange seines Bezirks gegenüber dem Rat wahrnehmen. Falls er nicht Ratsmitglied ist, darf er an den Sitzungen des Rates und der in § 59 genannten Ausschüsse weder entscheidend noch mit beratender Stimme mitwirken; das Recht, auch dort gehört zu werden, kann zugelassen werden. Der Ortsvorsteher kann für das Gebiet seiner Ortschaft mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragt werden; er ist sodann zum Ehrenbeamten zu ernennen. Er führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch. Er kann eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung die Höhe der Aufwandsentschädigung und in welchem Umfang daneben der Ersatz von Auslagen zulässig ist. Ortsvorsteher erhalten Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 45.</p> <p>(8) Die im Rahmen der Bezirkseinteilung erforderlichen Vorschriften trifft der Rat durch die Hauptsatzung.</p> | |
| § 40 wird wie folgt geändert: | <p>5. Teil Der Rat</p> <p>§ 40 Träger der Gemeindeverwaltung</p> <p>(1) Die Verwaltung der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürgerschaft bestimmt.</p> | |
| Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Der Rat besteht aus den gewählten Ratsmitgliedern und dem Bürgermeister (Mitglied kraft Gesetzes). | (2) Die Bürgerschaft wird durch den Rat und den Bürgermeister vertreten. Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister). Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister. Der Bürgermeister hat im Rat das gleiche Stimmrecht wie ein Ratsmitglied. | Stimmrecht des Bürgermeisters erweitert - Entsendung mehrerer Vertreter des Rates in Gremien und durch begrifflich klargestellt |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|--|
| <p>Die Vertretung und Repräsentation des Rates obliegt dem Bürgermeister (in kreisfreien Städten: Oberbürgermeister). Den Vorsitz im Rat führt der Bürgermeister.</p> <p>Der Bürgermeister hat im Rat Stimmrecht. In den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3, 53 Abs. 2, 55 Abs. 3 und 4, 58 Abs.1, Abs. 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2, 73 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 und 96 Abs. 1 Satz 4 stimmt er nicht mit.“</p> | <p>Bei den gesetzlichen Anforderungen an die Beschlussfähigkeit, die Antragsvoraussetzungen und bei der Mehrheitsbildung ist der Bürgermeister wie ein Ratsmitglied zu berücksichtigen.</p> <p>In den Fällen der §§ 47 Abs. 1, 48 Abs. 1, 50 Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1, 53 Abs. 2, 55 Abs. 4, 58 Abs. 1, 3 und 5, 66 Abs. 1, 69 Abs. 1 Satz 2 und § 96 Abs. 1 Satz 4 stimmt er nicht mit.</p> | |
| <p>§ 41 wird wie folgt geändert:</p> | <p>§ 41 Zuständigkeiten des Rates</p> <p>(1) Der Rat der Gemeinde ist für alle Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann der Rat nicht übertragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer Vertreter, c) die Wahl der Beigeordneten, d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung, e) die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist, f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortrechtlichen Bestimmungen, g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuchs und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch, h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen, | |

| Referententwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| <p>In Absatz 1 Satz 2 werden die Buchstaben k) und l) wie folgt gefasst:</p> <p>„k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2,“</p> <p>„l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gem. § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,“</p> | <p>i) die Festsetzung allgemeingeltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,</p> <p>j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses,</p> <p>k) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 Satz 1,</p> <p>l) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,</p> <p>m) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs. 2 und § 113 Abs. 1) geltend gemacht werden kann,</p> <p>n) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,</p> <p>o) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,</p> <p>p) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,</p> | <p>Stärkung der Rolle des Rates bei der Veräußerung von <u>mittelbaren</u> Beteiligungen > § 111 Abs. 2 Ratsvorbehalt</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| | <p>q) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Erweiterung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung über die Pflichtaufgaben hinaus,</p> <p>r) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung der Hauptsatzung,</p> <p>s) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,</p> <p>t) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.</p> <p>(2) Im übrigen kann der Rat die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten auf Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragen. Er kann ferner Ausschüsse ermächtigen, in Angelegenheiten ihres Aufgabebereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.</p> <p>(3) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.</p> | |
| <p>§ 43 wird wie folgt geändert:</p> | <p>§ 43 Rechte und Pflichten der Ratsmitglieder</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.</p> | <p>redaktionell</p> |
| <p>a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung und eines Ausschusses“ durch die Wörter „Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses“ ersetzt.</p> | <p>(2) Für die Tätigkeit als Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung und eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 30 bis 32 mit folgenden Maßgaben entsprechend:</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| | <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom Bürgermeister angeordnet werden; 2. die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung und bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss; 3. die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Ratsmitgliedern gegenüber dem Bürgermeister, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen gegenüber dem Bezirksvorsteher und bei Ausschussmitgliedern gegenüber dem Ausschussvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung; 4. über Ausschließungsgründe entscheidet bei Ratsmitgliedern der Rat, bei Mitgliedern der Bezirksvertretungen die Bezirksvertretung, bei Ausschussmitgliedern der Ausschuss; 5. ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Rat, von der Bezirksvertretung beziehungsweise vom Ausschuss durch Beschluss festgestellt; 6. Mitglieder der Bezirksvertretungen sowie sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner als Mitglieder von Ausschüssen können Ansprüche anderer gegen die Gemeinde nur dann nicht geltend machen, wenn diese im Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen; ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Bezirksvertretung beziehungsweise der Ausschuss. | |
| <p>b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Rates und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Ratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt.</p> | <ol style="list-style-type: none"> (3) Die Mitglieder des Rates und der Ausschüsse müssen gegenüber dem Bürgermeister, die Mitglieder einer Bezirksvertretung gegenüber dem Bezirksvorsteher Auskunft über ihre wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse geben, soweit das für die Ausübung ihres Mandats von Bedeutung sein kann. Die näheren Einzelheiten regelt der Rat. Die Auskunft ist vertraulich zu behandeln. Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen. (4) Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses des Rates einen Schaden, so haften die Ratsmitglieder, wenn sie | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|--|---|
| | a) in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflicht gehandelt haben, b) bei der Beschlussfassung mitgewirkt haben, obwohl sie nach dem Gesetz hiervon ausgeschlossen waren und ihnen der Ausschließungsgrund bekannt war, c) der Bewilligung von Aufwendungen und Auszahlungen zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden. | |
| § 44 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses“ durch die Wörter „Ratsmitglied, Mitglied einer Bezirksvertretung oder Mitglied eines Ausschusses“ ersetzt. | § 44 Freistellung (1) Niemand darf gehindert werden, sich um ein Mandat als Mitglied des Rates, einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses zu bewerben, es anzunehmen oder auszuüben. Benachteiligungen am Arbeitsplatz im Zusammenhang mit der Bewerbung, der Annahme oder der Ausübung eines Mandats sind unzulässig. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig. Kündigungen oder Entlassungen aus Anlass der Bewerbung, Annahme oder Ausübung eines Mandats sind unzulässig. | redaktionell |
| b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse“ durch die Wörter „Ratsmitglieder, Mitglieder der Bezirksvertretungen oder Mitglieder der Ausschüsse“ ersetzt. | (2) Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse sind von der Arbeit freizustellen, soweit es die Ausübung ihres Mandats erfordert. Als erforderlich ist eine Freistellung in der Regel anzusehen, wenn die Tätigkeit mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang steht oder auf Veranlassung des Rates, der Bezirksvertretung oder des Ausschusses erfolgt und nicht während der arbeitsfreien Zeit ausgeübt werden kann. | |
| § 45 wird wie folgt neu gefasst: „§ 45 Entschädigung (1) Ein Ratsmitglied, ein Mitglied einer Bezirksvertretung oder ein Mitglied eines Ausschusses hat Anspruch auf Ersatz des ihm durch die Mandatsausübung nachweislich entstandenen Verdienstaufschlags. | § 45 Entschädigung der Ratsmitglieder (1) Die Mitglieder des Rates, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlags, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln; dies gilt auch für die Hausarbeit | Anpassung an Lebenswirklichkeit (flexible Arbeitszeiten, Teilzeittätigkeiten neben der Haushaltsführung etc.) Bisherige Regelungssystematik wird beibehalten Grundprinzip des Verdienstaufschlags und Nachweispflicht Bezugnahme auf regelmäßige Arbeitszeit entfällt wegen zunehmend flexibler Gestaltungsmöglichkeiten der Arbeitszeiten |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|---|--|
| <p>Selbständige erhalten auf Antrag eine Verdienstaufschlagpauschale, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird.</p> <p>(2) Anstelle des Verdienstaufschalles nach Absatz 1 werden auf Antrag glaubhaft gemachte berufliche Nachteile durch Zahlung eines in der Hauptsatzung festzulegenden Regelstundensatzes ausgeglichen.</p> <p>Berufliche Nachteile sind insbesondere das Nachholen versäumter Arbeitszeit und die Inanspruchnahme einer Hilfskraft. Dies gilt entsprechend für die Führung eines Haushaltes mit mindestens 2 Personen. Anstelle des Regelstundensatzes werden nachweislich entstandene erforderliche Aufwendungen für eine Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Personen erstattet.</p> | <p>im Sinne des Absatzes 2 Nr. 3. Entgangener Verdienst aus Nebentätigkeiten und Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht.</p> <p>(2) Als Ersatz des Verdienstaufschalles wird mindestens ein in der Hauptsatzung festzulegender Regelstundensatz gezahlt, es sei denn, dass ersichtlich keine finanziellen Nachteile entstanden sind. Darüber hinaus wird in folgenden Fällen eine höhere Entschädigung gezahlt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufschlag ersetzt; 2. Selbständige erhalten auf Antrag anstelle des Regelstundensatzes eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens nach billigem Ermessen festgesetzt wird; 3. Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Statt des Regelstundensatzes werden auf Antrag die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. In der Hauptsatzung ist ein einheitlicher Höchstbetrag festzulegen, der bei dem Ersatz des Verdienstaufschalles je Stunde nicht überschritten werden darf; es kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden. | <p>Bisherige Beschränkung von Haushaltsentschädigung auf Erwerbstätigkeit von weniger als 20 Wochenstunden entfällt.</p> <p>Geltendmachung von nachweislichen Betreuungskosten nicht nur Kinder sondern auch für Alte, Kranke und Behinderte</p> |
| <p>(3) Der Höchstbetrag für den Verdienstaufschlag je Stunde beträgt das Fünffache des Regelstundensatzes. In der Hauptsatzung kann außerdem ein täglicher oder monatlicher Höchstbetrag festgelegt werden.</p> | <p>(3) Ist während der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt eine entgeltliche Kinderbetreuung notwendig, werden die nachgewiesenen Kosten auf Antrag erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume erstattet, für die Entschädigung nach Abs. 2 geleistet wird. Die Hauptsatzung kann die näheren Einzelheiten regeln.</p> | <p><u>Gesetzliche</u> Festlegung des Höchstbetrags</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|---|---|
| <p>(4) Unabhängig von einem Anspruch auf Verdienstaussfall besteht ein Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung nach folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einem Ratsmitglied kann die Aufwandsentschädigung teilweise als Sitzungsgeld für Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen gezahlt werden. 2. Ein Mitglied einer Bezirksvertretung erhält eine monatliche Pauschale. 3. Ein Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist (sachkundiger Bürger oder sachkundiger Einwohner), erhält ein Sitzungsgeld für die im Rahmen seiner Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen. 4. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied, das nicht Ratsmitglied ist, erhält unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld. | <p>(4) Neben dem Ersatz des Verdienstaussfalls erhalten Ratsmitglieder eine angemessene Aufwandsentschädigung, die teilweise als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen gezahlt werden kann. Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen ein Sitzungsgeld. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, kann durch die Hauptsatzung beschränkt werden. Mitglieder der Bezirksvertretungen erhalten als Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale.</p> | <p>Neu: stv. sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen unabhängig vom Vertretungsfall ein Sitzungsgeld (wurde in Kamen schon praktiziert)</p> |
| <p>(5) Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreise). Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen pro Jahr ist in der Hauptsatzung zu beschränken.</p> | <p>(5) Das Innenministerium bestimmt im Einvernehmen mit dem für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder, 2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung. <p>Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist nach Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte im vorausgegangenen Jahr.</p> | |
| <p>(6) Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung sowie die Höhe der Sitzungsgelder, 2. die Fahrkostenerstattung und den Ersatz von Auslagen neben der Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder ist zu Beginn und mit Ablauf der Hälfte der Wahlzeit anzupassen. | | <p>Anpassung an Preisindex zusätzlich zu Beginn <u>und</u> zur Hälfte einer Wahlperiode möglich</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| <p>Grundlage dafür ist die Preisentwicklung ausgewählter Waren und Leistungen im Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte seit dem Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung der Höhe der Aufwandsentschädigung und der Sitzungsgelder.“</p> | | |
| <p>§ 47 wird wie folgt geändert:</p> <p>Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Der Rat wird vom Bürgermeister einberufen.“</p> | <p>§ 47 Einberufung des Rates</p> <p>(1) Der Rat wird von dem Bürgermeister, zu seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl von dem bisherigen Bürgermeister, einberufen. Nach der Neuwahl muss die erste Sitzung innerhalb von vier Wochen stattfinden. Im übrigen tritt der Rat zusammen, so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch soll er wenigstens alle zwei Monate einberufen werden. Er ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ratsmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.</p> <p>(2) Die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sind durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in diesem Gesetz Vorschriften getroffen sind. Der Rat regelt in der Geschäftsordnung Inhalt und Umfang des Fragerechts der Ratsmitglieder.</p> <p>(3) Kommt der Bürgermeister seiner Verpflichtung zur Einberufung des Rates nicht nach, so veranlasst die Aufsichtsbehörde die Einberufung.</p> | <p>Bisherige Regelung nicht mehr erforderlich nach Direktwahl des BM und Entkoppelung der Wahlen</p> |
| <p>§ 50 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende Fassung:</p> <p>„Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Mitgliedern des Rates ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Mitglieder des Rates ist geheim abzustimmen.“</p> | <p>§ 50 Abstimmungen</p> <p>(1) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Zahl von Ratsmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der Ratsmitglieder ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung.</p> | <p>Redaktionelle Änderung verdeutlicht, dass der BM Stimmrecht hat</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| | <p>Die Geschäftsordnung kann weitere Regelungen treffen.</p> <p>(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln, vollzogen. Gewählt ist die vorgeschlagene Person, die mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Nein- Stimmen gelten als gültige Stimmen. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet zwischen den Personen, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine engere Wahl statt. Gewählt ist, wer in dieser engeren Wahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmen- gleichheit entscheidet das Los.</p> | |
| <p>b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Sätze 3 und 4 werden gestrichen.</p> <p>bb) Als neue Sätze 3 bis 6 werden eingefügt:</p> <p>„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los.“</p> <p>cc) Der bisherige Satz 5 wird Satz 7.</p> | <p>(3) Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist der einstimmige Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben. Über die Zuteilung der letzten Wahlstelle entscheidet bei gleichen Höchstzahlen das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.</p> | <p>Wechsel zum <u>Zählverfahren nach Hare-Niemeyer</u> kann einer genaueren spiegelbildlichen Abbildung der Mehrheitsverhältnisse im Rat dienlich sein. Erst mit Kommunalwahl 2009 in Kraft.</p> |
| <p>c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(4) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden.“</p> | <p>(4) Haben die Ratsmitglieder zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2, 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählen die Ratsmitglieder den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.</p> | <p>Stimmrecht des BM</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|--|
| <p>Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.“</p> | <p>(5) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.</p> | |
| <p>§ 53 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt: „Wenn er persönlich betroffen ist, handelt der Stellvertreter.“</p> <p>b) In Absatz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch die Wörter „allgemeine Vertreter“ ersetzt.</p> | <p>§ 53 Behandlung der Ratsbeschlüsse</p> <p>1) Beschlüsse, die die Durchführung der Geschäftsordnung betreffen, führt der Bürgermeister aus.</p> <p>2) Beschlüsse, die</p> <p>a) die Geltendmachung von Ansprüchen der Gemeinde gegen den Bürgermeister,</p> <p>b) die Amtsführung des Bürgermeisters, betreffen, führt der Stellvertreter des Bürgermeisters aus.</p> | <p>Neu: für den Fall der persönlichen Beteiligung der stv. BM</p> <p>Allgemeiner Vertreter des BM entsprechend der Kompetenzverteilung nach §§ 62 und 67</p> |
| <p>§ 55 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:</p> <p>„Der Bürgermeister ist verpflichtet, einem Ratsmitglied auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen. In Angelegenheiten einer Bezirksvertretung ist dessen Mitglied in gleicher Weise berechtigt und der Bürgermeister verpflichtet.“</p> <p>b) In Absatz 2 wird das Semikolon nach dem Wort „gehören“ durch einen Punkt ersetzt. Der letzte Halbsatz entfällt.</p> | <p>§ 55 Kontrolle der Verwaltung</p> <p>(1) Der Rat ist durch den Bürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung zu unterrichten.</p> <p>(2) Bezirksvorsteher und Ausschussvorsitzende können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihrer Bezirksvertretung bzw. ihres Ausschusses gehören; sie haben das Recht auf Akteneinsicht nach Maßgabe der Hauptsatzung.</p> | <p>Jedes Ratsmitglied erhält das Recht, vom Bürgermeister Auskunft zu verlangen oder zu einem TOP Stellung zu nehmen</p> <p>Die Rechte einzelner Ratsmitglieder werden durch eigenständiges Auskunfts- und Akteneinsichtsrecht erweitert. Bedenken wurden dagegen nicht erhoben.</p> |
| <p>c) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Zu diesem Zweck kann der Rat mit der Mehrheit der Ratsmitglieder vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen</p> | <p>(3) Der Rat überwacht die Durchführung seiner Beschlüsse und der Beschlüsse der Bezirksvertretungen und Ausschüsse sowie den Ablauf der Verwaltungsangelegenheiten. Zu diesem Zweck kann er vom Bürgermeister Einsicht in die Akten durch einen von ihm bestimmten Ausschuss oder einzelne von ihm beauftragte Mitglieder verlangen.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|--|
| <p>d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(4) Jedem Ratsmitglied oder jedem Mitglied einer Bezirksvertretung ist vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung stehen, der es angehört. Unabhängig von Satz 1 ist auf Antrag eines Fünftels der Ratsmitglieder oder einer Fraktion einem von den Antragstellern zu benennenden Ratsmitglied oder Mitglied der Bezirksvertretung Akteneinsicht zu gewähren. Dritte sind von der Teilnahme an der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, wenn ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Akteneinsicht darf einem Ratsmitglied oder einem Mitglied der Bezirksvertretung nicht gewährt werden, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist.“</p> | <p>(4) In Einzelfällen muss auf Beschluss des Rates oder auf Verlangen eines Fünftels der Ratsmitglieder auch einem einzelnen, von den Antragstellern jeweils zu benennenden Ratsmitglied Akteneinsicht gewährt werden. Einem einzelnen, von den Antragstellern zu benennenden Mitglied einer Bezirksvertretung oder eines Ausschusses steht ein Akteneinsichtsrecht nur aufgrund eines Beschlusses der Bezirksvertretung beziehungsweise des Ausschusses zu.</p> | <p>Jedes Ratsmitglied hat eingeschränktes Akteneinsichtsrecht > im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen</p> |
| <p>§ 56 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Im Rat einer kreisangehörigen Gemeinde muss eine Fraktion aus mindestens zwei Mitgliedern, im Rat einer kreisfreien Stadt aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Satz 1 gilt für Gruppen ohne Fraktionsstatus im Rat oder einer Bezirksvertretung entsprechend. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.“</p> | <p>§ 56 Fraktionen</p> <p>(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Mitgliedern des Rates und einer Bezirksvertretung. Eine Fraktion muss aus mindestens zwei Personen bestehen, in einem Rat mit mehr als 57 Mitgliedern aus mindestens drei und in einem Rat mit mehr als 81 Mitgliedern aus mindestens vier Personen.</p> <p>(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden.</p> | <p>Änderung Fraktionsmindeststärke abhängig vom Status als kreisfreier o. kreisfreier Stadt</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| <p>§ 58 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 5 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „§ 45 Absatz 4 Nr. 4 bleibt unberührt.“</p> | <p>§ 58 Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren</p> <p>(1) Der Rat regelt die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung können auch die Mitglieder der Bezirksvertretungen als Zuhörer teilnehmen, ebenso die Mitglieder anderer Ausschüsse, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird. Die Teilnahme als Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld.</p> <p>Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.</p> | <p>Klarstellung, dass stv. sachkundige Bürger nur im Vertretungsfall Verdienstaufschlag u. Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ausschusssitzungen erhalten</p> |
| <p>b) In Absatz 2 werden als neue Sätze 3 und 4 eingefügt:</p> <p>„Auf Verlangen des Bürgermeisters ist der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt.“</p> | <p>(2) Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Abweichend von § 48 Abs. 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekannt</p> | <p>Bürgermeister und Fraktionen erhalten das Recht auf die Gestaltung der Tagesordnung Einfluss zu nehmen</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|---|--|
| <p>c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.</p> | <p>gemacht zu werden; der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.</p> <p>(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme der in § 59 vorgesehenen Ausschüsse, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürger, die dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.</p> <p>(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 zu wählen sind. Im übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(5) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|--|
| | <p>Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Ratsmitglied zum Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.</p> <p>(6) Werden Ausschüsse während der Wahlzeit neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das erfahren nach Absatz 5 zu wiederholen.</p> <p>(7) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.</p> | |
| <p>§ 64 wird wie folgt geändert:</p> <p>In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Beamten oder Angestellten“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.</p> | <p>6. Teil Bürgermeister</p> <p>§ 64 Abgabe von Erklärungen</p> <p>(1) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Bürgermeister oder seinem Stellvertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten zu unterzeichnen, soweit nicht dieses Gesetz etwas anderes bestimmt.</p> | |
| | <p>(3) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Abs. 1, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt ist.</p> <p>(4) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| <p>§ 65 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von sechs Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.“</p> <p>b) Die Absätze 2, 3 und 4 werden gestrichen.</p> | <p>§ 65 Wahl des Bürgermeisters</p> <p>(1) Der Bürgermeister wird von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.</p> <p>(2) Scheidet der Bürgermeister durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Amt aus, wird der Nachfolger von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl bis zum Ablauf der nächsten Wahlzeit des Rates gewählt.</p> <p>(3) Eine Wahl findet nicht mehr statt, wenn innerhalb von neun Monaten die Wahl des Bürgermeisters nach Absatz 1 bevorsteht.</p> <p>(4) Ist die Wahl eines Bürgermeisters aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen während der Wahlzeit des neuen Rates erforderlich, gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.</p> | <p>Verlängerung der Wahlzeit auf 6 Jahre</p> <p>Trennung Wahl des Rates und Wahl des Bürgermeisters ab dem Jahr 2015. Die Stichwahl wird abgeschafft. Die Altersgrenze aufgehoben. Keine Bedenken der kommunalen Spitzenverbände</p> |
| <p>c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 2.</p> | <p>(5) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|---|
| <p>d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:</p> <p>„(3) Der Bürgermeister wird vom Vorsitzenden (ehrenamtlicher Stellvertreter oder Altersvorsitzender) in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.“</p> | <p>(6) Der Bürgermeister wird vom Altersvorsitzenden in einer Sitzung des Rates vereidigt und in sein Amt eingeführt.</p> | <p>Da keine verbundene Wahl mehr, wird der stv. Bürgermeister die Amtseinführung vornehmen können</p> |
| <p>e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:</p> <p>„Für die dienstrechtliche Stellung gilt das Landesbeamten-gesetz nach Maßgabe des § 195 LBG.“</p> | | |
| <p>§ 66 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Der bisherige § 66 wird § 66 Absatz 1.</p> <p>b) § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) Satz 2 erhält folgende Fassung: „Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder zu fassenden Beschlusses.“</p> <p>bb) In Satz 8 wird das Wort „Mitglieder“ durch die Wörter „Zahl der Ratsmitglieder“ ersetzt.</p> | <p>§ 66 Abwahl des Bürgermeisters</p> <p>Der Bürgermeister kann von den Bürgern der Gemeinde vor Ablauf seiner Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens der Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates gestellten Antrags und eines mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates zu fassenden Beschlusses. Zwischen dem Eingang des Antrags und dem Beschluss des Rates muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Über den Antrag auf Einleitung des Abwahlverfahrens ist ohne Aussprache namentlich abzustimmen. Der Bürgermeister ist abgewählt, wenn sich für die Abwahl eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der wahlberechtigten Bürger ergibt, sofern diese Mehrheit mindestens 25 vom Hundert der Wahlberechtigten beträgt. Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes entsprechend. Der Bürgermeister scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem der Wahlausschuss die Abwahl feststellt, aus seinem Amt. Die Aufsichtsbehörde kann für die Dauer des Abwahlverfahrens das Ruhen der Amtsgeschäfte des Bürgermeisters anordnen, wenn der Rat dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitglieder beantragt.</p> | <p>Redaktionelle Änderung</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|---|--|
| <p>c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:</p> <p>„(2) Der Bürgermeister gilt als abgewählt, falls er binnen einer Woche nach dem Beschluss gemäß Absatz 1 Satz 2 auf die Entscheidung der Bürger über seine Abwahl verzichtet. Der Verzicht ist schriftlich gegenüber dem ehrenamtlichen Stellvertreter zu erklären. Der Bürgermeister scheidet mit dem Ablauf des Tages, an dem sein Verzicht dem ehrenamtlichen Stellvertreter zugeht, aus dem Amt.“</p> | | <p>Faktisch wird dem Bürgermeister ein Rücktrittsrecht eingeräumt</p> |
| <p>§ 67 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlzeit aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.“</p> | <p>§ 67 Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters</p> <p>(1) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Ratsitzungen und bei der Repräsentation.</p> | |
| <p>b) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:</p> <p>„Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmenzahlen durch 1, 2, 3 usw. ergeben.“</p> | <p>(2) Bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. § 50 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Erster Stellvertreter des Bürgermeisters ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, dritter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt usw. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet ein stellvertretender Bürgermeister während der Wahlzeit aus, ist der Nachfolger für den Rest der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 zu wählen.</p> | <p>Höchstzahlverfahren nach d'Hondt wird beibehalten</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|--|--|
| | <p>(3) Die Stellvertreter des Bürgermeisters und die übrigen Ratsmitglieder werden von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.</p> <p>(4) Der Rat kann die Stellvertreter des Bürgermeisters abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Abs. 2 zu wählen.</p> <p>(5) Der Bürgermeister - im Falle seiner Verhinderung der Altersvorsitzende - leitet die Sitzung bei der Wahl der Stellvertreter des Bürgermeisters sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der Stellvertreter des Bürgermeisters.</p> | |
| <p>§ 68 wird wie folgt geändert:</p> <p>In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Beamte oder Angestellte“ ersetzt durch das Wort „Bedienstete“</p> | <p>§ 68 Vertretung im Amt</p> <p>(1) Der Rat bestellt einen Beigeordneten zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung des Bürgermeisters nur berufen, wenn der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Rat. Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Rat den allgemeinen Vertreter.</p> <p>(2) Die Beigeordneten vertreten den Bürgermeister in ihrem Arbeitsgebiet.</p> <p>(3) Der Bürgermeister kann andere Beamte oder Angestellte mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Er kann die Befugnis auf Beigeordnete für deren Arbeitsgebiet übertragen.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|---|--|
| <p>§ 70 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird das Wort „hauptamtliche“ gestrichen.</p> | <p>7. Teil Verwaltungsvorstand und Gemeindebedienstete</p> <p>§ 70 Verwaltungsvorstand</p> <p>(1) Sind hauptamtliche Beigeordnete bestellt, bilden sie zusammen mit dem Bürgermeister und Kämmerer den Verwaltungsvorstand. Der Bürgermeister führt den Vorsitz.</p> <p>(2) Der Verwaltungsvorstand wirkt insbesondere mit bei</p> <p>a) den Grundsätzen der Organisation und der Verwaltungsführung, b) der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung, c) der Aufstellung des Haushaltsplans, unbeschadet der Rechte des Kämmerers, d) den Grundsätzen der Personalführung und Personalverwaltung, e) der Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung.</p> | |
| <p>b) In Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:</p> <p>„Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten.“</p> | <p>(3) Der Bürgermeister ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig den Verwaltungsvorstand zur gemeinsamen Beratung einzuberufen.</p> <p>(4) Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Bürgermeister. Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Hauptausschuss vorzutragen. Dieses haben sie dem Bürgermeister vorab mitzuteilen.</p> | <p>Ausdrückliche Informationspflicht</p> |
| <p>§ 71 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Zahl der Beigeordneten wird durch die Hauptsatzung festgelegt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte. Sie werden vom Rat für die Dauer von acht Jahren gewählt.“</p> | <p>§ 71 Wahl der Beigeordneten</p> <p>(1) Die Beigeordneten, deren Zahl durch die Hauptsatzung festgelegt wird, werden vom Rat auf die Dauer von acht Jahren gewählt.</p> | <p>Regelungen dienen der Klarstellung</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|--|
| b) Absatz 2 Satz 1 wird gestrichen. Sätze 2 bis 4 werden Sätze 1 bis 3. | (2) Die Beigeordneten sind hauptamtlich tätig. Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Über die Wiederwahl entscheidet der Rat durch Beschluss nach § 50 Abs. 1. | |
| c) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung: „In den übrigen Gemeinden muss mindestens einer der Beigeordneten mindestens die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.“ | (3) Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. In kreisfreien Städten und Großen kreisangehörigen Städten muss mindestens einer der Beigeordneten die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen. In den übrigen Gemeinden muss mindestens einer der Beigeordneten die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen. (4) In kreisfreien Städten muss ein Beigeordneter als Stadtkämmerer bestellt werden. (5) Die Beigeordneten sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt ein Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Rat. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davor liegenden Amtszeit verschlechtert werden. (6) Die Beigeordneten werden vom Bürgermeister vereidigt. | |
| d) In Absatz 7 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Der Antrag muss von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden.“ | (7) Der Rat kann Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|---|
| <p>e) In Absatz 7 erhält Satz 5 folgende Fassung:</p> <p>„Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.“</p> | <p>Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.</p> | |
| <p>§ 73 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:</p> <p>„(1) Der Rat kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit dem Bürgermeister festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat den Geschäftskreis der Beigeordneten mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder festlegen.“</p> <p>„(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Gemeinde. Er trifft die dienstrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“</p> | <p>§ 73 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht</p> <p>(1) Der Rat kann den Geschäftskreis der Beigeordneten festlegen.</p> <p>(2) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Beamten, Angestellten und Arbeiter.</p> | <p>Stärkung der Organisationsbefugnis des Bürgermeisters</p> |
| <p>b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:</p> <p>„(3) Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass dienstrechtliche Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen im Einvernehmen von Rat und Bürgermeister zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.</p> <p>Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Bedienstete in Führungsfunktionen sind Beigeordnete sowie Leiter von Organisationseinheiten, die dem Bürgermeister, einem Beigeordneten oder diesen in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen.“</p> | | <p>Stärkung der Personalkompetenz des Bürgermeisters, indem die Einwirkungsmöglichkeit des Rates auf Verwaltungspersonal in leitender Funktion begrenzt wird.</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|--|--|
| <p>§ 74 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Bedienstete der Gemeinde“</p> | <p>§ 74 Beamte, Angestellte, Arbeiter</p> | |
| <p>b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(1) Die Bediensteten der Gemeinde müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.“</p> | <p>(1) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde müssen die für ihren Geschäftsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen. Die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen trifft der Bürgermeister. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.</p> | Sprachliche Anpassungen |
| <p>c) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.</p> | <p>(2) Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind. Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde bestimmen sich im übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und des Tarifrechts.</p> | |
| <p>d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:</p> <p>„Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter.“</p> | <p>(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Bürgermeister oder seinen allgemeinen Vertreter. Der Bürgermeister kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.</p> | |
| <p>§ 79 wird wie folgt geändert:</p> | <p>8. Teil Haushaltswirtschaft</p> <p>§ 79 Haushaltsplan</p> <p>(1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. anfallenden Erträge und eingehenden Einzahlungen, 2. entstehenden Aufwendungen und zu leistenden Auszahlungen, 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. <p>Die Vorschriften über die Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.</p> | Sprachliche Anpassung |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|--|--|
| <p>In Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz werden die Wörter „Beamten, Angestellten und Arbeiter“ ersetzt durch das Wort „Bediensteten“.</p> | <p>(2) Der Haushaltsplan ist in einen Ergebnisplan und einen Finanzplan sowie in Teilpläne zu gliedern. Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 76 ist Teil des Haushaltsplans; der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Anlage des Haushaltsplans.</p> <p>(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.</p> | |
| <p>§ 80 wird wie folgt geändert:</p> | <p>§ 80 Erlass der Haushaltssatzung</p> <p>(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Bürgermeister zur Bestätigung vorgelegt.</p> <p>(2) Der Bürgermeister leitet den von ihm bestätigten Entwurf dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, kann der Kämmerer dazu eine Stellungnahme abgeben. Wird von diesem Recht Gebrauch gemacht, hat der Bürgermeister die Stellungnahme mit dem Entwurf dem Rat vorzulegen.</p> | <p>Redaktionelle Anpassungen</p> |
| <p>a) In Absatz 3 Satz 1 werden das Wort „diese“ durch das Wort „dieser“ und das Wort „machen“ durch das Wort „geben“ ersetzt.</p> | <p>(3) Nach Zuleitung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen an den Rat ist diese unverzüglich bekannt zu machen und während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. In der öffentlichen Bekanntgabe ist eine Frist von mindestens vierzehn Tagen festzulegen, in der Einwohner oder Abgabepflichtige gegen den Entwurf Einwendungen erheben können und die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen ist so festzusetzen, dass der Rat vor der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung darüber beschließen kann.</p> <p>(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|---|--|
| | <p>(5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen. Die Haushaltssatzung darf frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Anzeigefrist verkürzen oder verlängern. Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach § 76 aufzustellen, so darf die Haushaltssatzung erst nach Erteilung der Genehmigung bekannt gemacht werden.</p> | |
| <p>b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung bis zum Ende der in § 96 Abs. 2 benannten Frist zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.“</p> | <p>(6) Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist im Anschluss an die öffentliche Bekanntgabe bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses gem. § 96 Abs. 2 zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.</p> | |
| <p>§ 83 wird wie folgt geändert:</p> <p>In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Beschäftigte“ ersetzt durch das Wort „Bedienstete“.</p> | <p>§ 83 Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen</p> <p>(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind. Die Deckung muss jeweils im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet sein. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Bürgermeister, soweit der Rat keine andere Regelung trifft. Der Kämmerer kann mit Zustimmung des Bürgermeisters und des Rates die Entscheidungsbefugnis auf andere Beschäftigte übertragen.</p> <p>(2) Sind die überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im Übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen. § 81 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(3) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Auszahlungen auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Sätze 3 und 4 und Absatz 2 gelten sinngemäß.</p> | <p>Sprachliche Anpassung</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|--|
| | (4) Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstehen können. | |
| § 93 wird wie folgt geändert: | <p>§ 93 Finanzbuchhaltung</p> <p>(1) Die Finanzbuchhaltung hat die Buchführung und die Zahlungsabwicklung der Gemeinde zu erledigen. Die Buchführung muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung so beschaffen sein, dass innerhalb einer angemessenen Zeit ein Überblick über die wirtschaftliche Lage der Gemeinde gegeben werden kann. Die Zahlungsabwicklung ist ordnungsgemäß und sicher zu erledigen.</p> <p>(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Finanzbuchhaltung nicht nach § 94 durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lässt, dafür einen Verantwortlichen und einen Stellvertreter zu bestellen.</p> <p>(3) Soweit die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung gewährleistet sind, kann die Finanzbuchhaltung für funktional begrenzte Aufgabenbereiche auch durch mehrere Stellen der Verwaltung erfolgen. Absatz 2 bleibt unberührt.</p> | Sprachliche Anpassung |
| In Absatz 4 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Bediensteten“ ersetzt. | <p>(4) Die mit der Prüfung und Feststellung des Zahlungsanspruches und der Zahlungsverpflichtung beauftragten Beschäftigten dürfen nicht die Zahlungen der Gemeinde abwickeln. Das Gleiche gilt für die mit der Rechnungsprüfung beauftragten Beschäftigten.</p> <p>(5) Der Verantwortliche für die Zahlungsabwicklung und sein Stellvertreter dürfen nicht Angehörige des Bürgermeisters, des Kämmerers, der Leitung und der Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung sowie mit der Prüfung beauftragter Dritter sein.</p> <p>(6) Die Geschäftsvorfälle der Sondervermögen und der Treuhandvermögen sind gesondert abzuwickeln, wenn für diese gesonderte Jahresabschlüsse aufgestellt werden.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|---|--|
| <p>§ 97 wird wie folgt geändert:</p> | <p>9. Teil Sondervermögen, Treuhandvermögen § 97 Sondervermögen</p> <p>(1) Sondervermögen der Gemeinde sind</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Gemeindegliedervermögen, 2. das Vermögen der rechtlich unselbstständigen örtlichen Stiftungen, 3. wirtschaftliche Unternehmen (§ 114) und organisatorisch verselbstständigte Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) ohne eigene Rechtspersönlichkeit, 4. rechtlich unselbstständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen. <p>(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushaltsplan der Gemeinde gesondert nachzuweisen.</p> <p>(3) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind die Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7, der §§ 84 bis 90, des § 92 Abs. 3 und 7 und der §§ 93, 94 und 96 sinngemäß anzuwenden.</p> | |
| <p>Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden. Absatz 3 gilt sinngemäß.“</p> | <p>(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden. In diesem Falle sind die Vorschriften des 8. Teils mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 80 Abs. 6 abgesehen werden kann. Absatz 3 gilt sinngemäß.</p> | |
| <p>§ 98 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.</p> | <p>§ 98 Treuhandvermögen</p> <p>(1) Für rechtlich selbständige örtliche Stiftungen sowie Vermögen, die die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. § 95 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.</p> | <p>Redaktionelle Anpassung</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|--|
| <p>b) In Absatz 1 werden an den Satz 1 folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:</p> <p>„Die Vorschriften des § 75 Abs. 1, Abs. 2 Sätze 1 und 2, Abs. 6 und 7, der §§ 78 bis 80, 82 bis 87, 89, 90, 93 und 94 sowie § 96 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden, soweit nicht Vorschriften des Stiftungsgesetzes entgegen stehen. Die §§ 78 und 80 sind mit der Maßgabe sinngemäß anzuwenden, dass an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluss über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntgabe und dem Verfügbarhalten zur Einsichtnahme nach § 80 Abs. 3 und 6 abgesehen werden kann.“</p> | | |
| | <p>(2) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden.</p> <p>(3) Mündelvermögen sind abweichend von den Absätzen 1 und 2 nur im Jahresabschluss gesondert nachzuweisen.</p> <p>(4) Besondere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters bleiben unberührt.</p> | |
| <p>§ 104 wird wie folgt geändert:</p> | <p>§ 104 Leitung und Prüfer der örtlichen Rechnungsprüfung</p> <p>(1) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in ihrer sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt. Sie ist von fachlichen Weisungen frei.</p> <p>(2) Der Rat bestellt die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung und die Prüfer und beruft sie ab. Die Leitung und die Prüfer können nicht Mitglieder des Rates sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist. Sie dürfen nicht Zahlungen der Gemeinde abwickeln.</p> | |
| <p>Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein.“</p> | <p>(3) Die Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung muss von Beamten wahrgenommen werden. Sie darf nicht Angehöriger des Bürgermeisters, des Kämmerers oder des für die Zahlungsabwicklung Verantwortlichen und dessen Stellvertreters sein..</p> | <p>Flexiblerer Personaleinsatz durch Aufhebung Beamtenpflicht möglich</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|---|
| | (4) Für die Aufgaben nach § 103 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 dürfen die Prüfer nicht an der Führung der Bücher oder an der Aufstellung des Jahresabschlusses oder des Gesamtabschlusses mitgewirkt haben | |
| <p>§ 107 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt gefasst:</p> <p>„(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein dringender öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert, 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und 3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der dringende öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht ebenso gut und wirtschaftlich erfüllt werden kann.“ | <p>11. Teil: Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung</p> <p>§ 107 Zulässigkeit wirtschaftlicher Betätigung</p> <p>(1) Die Gemeinde darf sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben wirtschaftlich betätigen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ein öffentlicher Zweck die Betätigung erfordert, 2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit der Gemeinde steht und 3. bei einem Tätigwerden außerhalb der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Verkehrs sowie des Betriebes von Telekommunikationsnetzen einschließlich der Telefondienstleistungen der öffentliche Zweck durch andere Unternehmen nicht besser und wirtschaftlicher erfüllt werden kann. <p>Das Betreiben eines Telekommunikationsnetzes umfasst nicht den Vertrieb und/oder die Installation von Endgeräten von Telekommunikationsanlagen. Als wirtschaftliche Betätigung ist der Betrieb von Unternehmen zu verstehen, die als Hersteller, Anbieter oder Verteiler von Gütern oder Dienstleistungen am Markt tätig werden, sofern die Leistung ihrer Art nach auch von einem Privaten mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnte.</p> <p>(2) Als wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Abschnitts gilt nicht der Betrieb von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, | <p>Wirtschaftliche Betätigung wird an strengere Voraussetzungen geknüpft. Verschärfung der Subsidiaritätsklausel beinhaltet eine stärkere Betonung der privaten vor der staatlichen Leistungserbringung</p> <p>Bedenken der gemeindlichen Spitzenverbände gegen diese Reform Städte- und Gemeindebund NRW:</p> <p>> Eingriff in die Handlungsfreiheit und Handlungsfähigkeit der Kommunen und kommunalwirtschaftlicher Betriebe > spürbare Verschlechterungen für kommunale Unternehmen sind zu befürchten</p> <p>a) „dringender“ öffentlicher Zweck – Auslegung dieses Tatbestandsmerkmals erforderlich – nicht prognostizierbar und risikobehaftet</p> <p>b) Verschärfung Subsidiaritätsklausel > den Kommunen wird eine verschärfte Beweislast aufgebürdet, die von privaten Wettbewerbern in Rechtsstreitigkeiten gegen kommunale Mitbewerber vorgetragen werden kann</p> <p>c) Erstreckung des dringenden öffentlichen Zwecks auf grenzüberschreitende nichtwirtschaftliche Betätigung > völlig ungeklärt, welche Rückwirkung diese Änderung auf den Bereich der interkommunalen Zusammenarbeit haben wird</p> <p>d) Bestandsschutzklausel > nur der Schutz des „Status Quo“ beabsichtigt – Weiterentwicklungen und Marktadjustierungen können nur im Rahmen der bereits</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|--|---|
| | <p>2. öffentlichen Einrichtungen, die für die soziale und kulturelle Betreuung der Einwohner erforderlich sind, insbesondere Einrichtungen auf den Gebieten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Erziehung, Bildung oder Kultur (Schulen, Volkshochschulen, Tageseinrichtungen für Kinder und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Bibliotheken, Museen, Ausstellungen, Opern, Theater, Kinos, Bühnen, Orchester, Stadthallen, Begegnungsstätten), - Sport oder Erholung (Sportanlagen, zoologische und botanische Gärten, Wald-, Park- und Gartenanlagen, Herbergen, Erholungsheime, Bäder, Einrichtungen zur Veranstaltung von Volksfesten), - Gesundheits- oder Sozialwesen (Krankenhäuser, Bestattungseinrichtungen, Sanatorien, Kurparks, Senioren- und Behindertenheime, Frauenhäuser, soziale und medizinische Beratungsstellen), <p>3. Einrichtungen, die der Straßenreinigung, der Wirtschaftsförderung, der Fremdenverkehrsförderung oder der Wohnraumversorgung dienen,</p> <p>4. Einrichtungen des Umweltschutzes, insbesondere der Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung sowie des Messe- und Ausstellungswesens,</p> <p>5. Einrichtungen, die ausschließlich der Deckung des Eigenbedarfs von Gemeinden und Gemeindeverbänden dienen.</p> <p>Auch diese Einrichtungen sind, soweit es mit ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Das Innenministerium kann durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.</p> | <p>genehmigten Geschäftsfelder erfolgen. Erweiterungen nicht möglich.</p> <p>Ein Bestandsschutz, der den Kommunen die Möglichkeit abschneidet, auf technische und Marktentwicklungen schnell und flexibel zu reagieren, verhindert einen fairen Wettbewerb. Auf lange Sicht erscheint die kommunalen Daseinsvorsorge gefährdet.</p> |
| <p>b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berech-</p> | <p>(3) Die wirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebietes ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| <p>tigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Bei der Versorgung mit Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen. Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“</p> <p>c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Die nichtwirtschaftliche Betätigung außerhalb des Gemeindegebiets ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen und die berechtigten Interessen der betroffenen kommunalen Gebietskörperschaften gewahrt sind. Diese Voraussetzungen sind durch die Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan gegeben, soweit die Betätigung im Rahmen des Bescheides nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Krankenhausgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt. Die Aufnahme einer nichtwirtschaftlichen Betätigung auf ausländischen Märkten ist nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 vorliegen. Die Aufnahme einer solchen Betätigung bedarf der Genehmigung.“</p> | <p>Strom und Gas gelten nur die Interessen als berechtigt, die nach den Vorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes eine Einschränkung des Wettbewerbs zulassen.</p> <p>(4) Die Aufnahme einer wirtschaftlichen Betätigung oder einer nicht wirtschaftlichen Betätigung nach Absatz 2 Nr. 4 auf ausländischen Märkten bedarf der Genehmigung.</p> <p>(5) Vor der Entscheidung über die Gründung von bzw. die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Unternehmen im Sinne des Absatzes 1 ist der Rat auf der Grundlage einer Marktanalyse über die Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements und über die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft zu unterrichten. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben.</p> <p>(6) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|--|--|
| <p>§ 108 wird wie folgt geändert:</p> | <p>§ 108 Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts (1) Die Gemeinde darf Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei Unternehmen (§ 107 Abs. 1) die Voraussetzungen des § 107 Abs. 1 Satz 1 gegeben sind, 2. bei Einrichtungen (§ 107 Abs. 2) die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 gegeben sind und ein wichtiges Interesse der Gemeinde an der Gründung oder der Beteiligung vorliegt, 3. eine Rechtsform gewählt wird, welche die Haftung der Gemeinde auf einen bestimmten Betrag begrenzt, 4. die Einzahlungsverpflichtung der Gemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Leistungsfähigkeit steht, 5. die Gemeinde sich nicht zur Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unangemessener Höhe verpflichtet, 6. die Gemeinde einen angemessenen Einfluss, insbesondere in einem Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird, 7. das Unternehmen oder die Einrichtung durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder sonstiges Organisationsstatut auf den öffentlichen Zweck ausgerichtet wird, 8. bei Unternehmen und Einrichtungen in Gesellschaftsform gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, aufgrund des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und ebenso oder in entsprechender Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geprüft werden. 9. bei Unternehmen der Telekommunikation einschließlich von Telefondienstleistungen nach § 107 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 im Gesellschaftsvertrag die unmittelbare oder im Rahmen einer Schachtelbeteiligung die mittelbare | <p>Redaktionelle Harmonisierung</p> |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|--|
| | <p>Haftung der Gemeinde auf den Anteil der Gemeinde bzw. des kommunalen Unternehmens am Stammkapital beschränkt ist. Zur Wahrnehmung gleicher Wettbewerbschancen darf die Gemeinde für diese Unternehmen weder Kredite nach Maßgabe kommunalwirtschaftlicher Vorzugskonditionen in Anspruch nehmen noch Bürgschaften und Sicherheiten i.S. von § 87 leisten.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde kann von den Vorschriften der Nummern 3, 5 und 8 in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.</p> | |
| <p>a) In Absatz 2 Nr. 1 wird Buchstabe c) wie folgt gefasst:</p> <p>„c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt gemacht werden und der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten werden.“</p> | <p>(2) Gehören einer Gemeinde mehr als 50 vom Hundert der Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in Gesellschaftsform, muss sie darauf hinwirken, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften <ol style="list-style-type: none"> a) für jedes Wirtschaftsjahr ein Wirtschaftsplan aufgestellt wird, b) der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt und der Gemeinde zur Kenntnis gebracht wird, c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten ortsüblich bekannt gemacht werden, gleichzeitig der Jahresabschluss und der Lagebericht ausgelegt werden und in der Bekanntmachung auf die Auslegung hingewiesen wird, 2. in dem Lagebericht oder in Zusammenhang damit zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung genommen wird, 3. nach den Wirtschaftsgrundsätzen (§ 109) verfahren wird, wenn die Gesellschaft ein Unternehmen betreibt. | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|-------------------|---|--|
| | <p>Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung sind dem Haushaltsplan als Anlage beizufügen. Gehört der Gemeinde zusammen mit anderen Gemeinden oder Gemeindeverbänden die Mehrheit der Anteile an einem Unternehmen oder an einer Einrichtung, soll sie auf eine Wirtschaftsführung nach Maßgabe des Satzes 1 Nr. 1 a) und b) sowie Nr. 2 und Nr. 3 hinwirken.</p> <p>(3) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nur gründen, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn der öffentliche Zweck nicht ebenso gut in einer anderen Rechtsform erfüllt wird oder erfüllt werden kann.</p> <p>(4) Die Gemeinde darf unbeschadet des Absatzes 1 Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur gründen oder sich daran beteiligen, wenn durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrags sichergestellt ist, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Gesellschafterversammlung auch beschließt über <ol style="list-style-type: none"> a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes, b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, c) den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses sowie d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist, und 2. der Rat den von der Gemeinde bestellten oder auf Vorschlag der Gemeinde gewählten Mitgliedern des Aufsichtsrats Weisungen erteilen kann, soweit die Bestellung eines Aufsichtsrates gesetzlich nicht vorgeschrieben ist. | |

| Referententwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|---|--|
| <p>b) In Absatz 5 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:</p> <p>„(5) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen</p> <p>a) der Gründung einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts, einer Beteiligung sowie der Erhöhung einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur zustimmen, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vorherige Entscheidung des Rates vorliegt, - für die Gemeinde selbst die Gründungs- bzw. Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und - sowohl die Haftung der gründenden Gesellschaft als auch die Haftung der zu gründenden Gesellschaft oder Vereinigung durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind oder - sowohl die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft als auch die Haftung der Gesellschaft oder Vereinigung, an der eine Beteiligung erfolgt, durch ihre Rechtsform auf einen bestimmten Betrag begrenzt sind; <p>b) einem Beschluss der Gesellschaft zu einer wesentlichen Änderung des Gesellschaftszwecks nur nach vorheriger Entscheidung des Rates zustimmen. In den Fällen von Satz 1 Buchstabe a gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“</p> | <p>(5) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 25 vom Hundert beteiligt sind, dürfen einer Beteiligung der Gesellschaft an einer anderen Gesellschaft oder einer anderen Vereinigung in einer Rechtsform des privaten Rechts nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde selbst die Beteiligungsvoraussetzungen vorliegen und die Haftung der sich beteiligenden Gesellschaft auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>Als Vertreter der Gemeinde im Sinne von Satz 1 gelten auch Geschäftsführer, Vorstandsmitglieder und Mitglieder von sonstigen Organen und ähnlichen Gremien der Gesellschaft, die von der Gemeinde oder auf ihre Veranlassung oder ihren Vorschlag in das Organ oder Gremium entsandt oder gewählt worden sind. Beruht die Entscheidung oder Wahl auf der Veranlassung oder dem Vorschlag mehrerer Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände, so bedarf es der Entscheidung nur des Organs, auf das sich die beteiligten Gemeinden und Gemeindeverbände oder Zweckverbände geeinigt haben.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|---|--|
| | <p>Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit ihnen zwingende Vorschriften des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.</p> <p>6) Die Gemeinde kann einen einzelnen Geschäftsanteil an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft erwerben, wenn eine Nachschusspflicht ausgeschlossen oder die Haftungssumme auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.</p> | |
| § 111 wird wie folgt geändert: | <p>§ 111 Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligungen</p> <p>(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluss auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die für die Betreuung der Einwohner erforderliche Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.</p> | Ratsvorbehalt auch für Veräußerungsgeschäfte bei mittelbaren Beteiligungen |
| Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Vertreter der Gemeinde in einer Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände unmittelbar oder mittelbar mit mehr als 50 v.H. beteiligt sind, dürfen Veräußerungen oder anderen Rechtsgeschäften i.S. des Absatzes 1 nur nach vorheriger Entscheidung des Rates und nur dann zustimmen, wenn für die Gemeinde die Zulässigkeitsvoraussetzung des Absatzes 1 vorliegt.“ | (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände allein oder zusammen mit anderen mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 vornehmen will. | |
| § 112 wird wie folgt geändert: In der Überschrift wird das Wort „Beteiligungsbericht“ gestrichen. | <p>§ 112 Informations- und Prüfungsrechte, Beteiligungsbericht</p> <p>(1) Gehören einer Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes bezeichneten Umfang, so soll sie</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes ausüben, | redaktionell |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|---|--|
| | <p>2. darauf hinwirken, dass ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.</p> <p>(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes, so soll die Gemeinde, so weit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes beteiligt ist.</p> | |
| <p>§ 113 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „die Gemeinde“ die Wörter „unmittelbar oder mittelbar“ eingefügt.</p> | <p>§ 113 Vertretung der Gemeinde in Unternehmen oder Einrichtungen</p> <p>(1) Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p> | redaktionell |
| <p>b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:</p> <p>„(2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Gemeinde dazuzählen.</p> | <p>(2) In Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|--|
| Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.“ | | |
| c) In Absatz 3 Satz 3 werden aa) die Wörter „Beamter oder Angestellter“ ersetzt durch das Wort „Bediensteter“ und bb) als Satz 4 angefügt: „Dies gilt sowohl für unmittelbare als auch für mittelbare Beteiligungen.“ | (3) Die Gemeinde ist verpflichtet, bei der Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages einer Kapitalgesellschaft darauf hinzuwirken, dass ihr das Recht eingeräumt wird, Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Über die Entsendung entscheidet der Rat. Zu den entsandten Aufsichtsratsmitgliedern muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde zählen, wenn diese mit mehr als einem Mitglied im Aufsichtsrat vertreten ist. | |
| | (4) Ist der Gemeinde das Recht eingeräumt worden, Mitglieder des Vorstandes oder eines gleichartigen Organs zu bestellen oder vorzuschlagen, entscheidet der Rat. (5) Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. (6) Wird ein Vertreter der Gemeinde aus seiner Tätigkeit in einem Organ haftbar gemacht, so hat ihm die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, dass er ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Auch in diesem Falle ist die Gemeinde schadensersatzpflichtig, wenn ihr Vertreter nach Weisung des Rates oder eines Ausschusses gehandelt hat. | |
| | § 114 a Rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts (1) Die Gemeinde kann Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts errichten oder bestehende Regie- und Eigenbetriebe sowie eigenbetriebsähnliche Einrichtungen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts umwandeln. §108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend. | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|--|
| | <p>(2) Die Gemeinde regelt die Rechtsverhältnisse der Anstalt durch eine Satzung. Die Satzung muss Bestimmungen über den Namen und die Aufgaben der Anstalt, die Anzahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrates, die Höhe des Stammkapitals, die Wirtschaftsführung, die Vermögensverwaltung und die Rechnungslegung enthalten.</p> <p>(3) Die Gemeinde kann der Anstalt einzelne oder alle mit einem bestimmten Zweck zusammenhängende Aufgaben ganz oder teilweise übertragen. Sie kann zugunsten der Anstalt unter der Voraussetzung des § 9 durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben und der Anstalt das Recht einräumen, an ihrer Stelle Satzungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen; § 7 gilt entsprechend.</p> | |
| <p>§ 114 a wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„(4) Die Anstalt kann nach Maßgabe der Satzung andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen oder eine bestehende Beteiligung erhöhen, wenn das dem Anstaltszweck dient. §§ 108 bis 113 gelten entsprechend. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts muss ein besonders wichtiges Interesse vorliegen.“</p> | <p>(4) Die Anstalt kann sich nach Maßgabe der Satzung an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Anstaltszweck dient. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 gilt entsprechend.</p> | |
| <p>b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:</p> <p>„Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 dürfen von der Anstalt nicht getätigt werden.“</p> | <p>(5) Die Gemeinde haftet für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt, soweit nicht Befriedigung aus deren Vermögen zu erlangen ist (Gewährträgerschaft).</p> <p>(6) Die Anstalt wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Gemeinde etwas anderes bestimmt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|--|--|
| <p>c) Absatz 7 Satz 3 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:</p> <p>„2. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,“</p> <p>d) In Absatz 7 Satz 3 wird in Nr. 6 der Punkt durch ein Komma ersetzt und nach Nr. 6 folgende Nr. 7 eingefügt:</p> <p>„7. Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111.“</p> <p>e) In Absatz 7 wird Satz 4 durch folgende Sätze 4 und 5 ersetzt:</p> <p>„Im Fall der Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates und berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. In den Fällen der Nrn. 2 und 7 bedarf es der vorherigen Entscheidung des Rates.“</p> <p>f) In Absatz 7 werden die bisherigen Sätze 5 bis 6 zu den Sätzen 6 und 7.</p> | <p>(7) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt den Vorstand auf höchstens 5 Jahre; eine erneute Bestellung ist zulässig. Er entscheidet außerdem über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. den Erlass von Satzungen gemäß Absatz 3 Satz 2, 2. die Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, 3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, 4. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer, 5. die Bestellung des Abschlussprüfers, 6. die Ergebnisverwendung. <p>Im Fall der Nummer 1 und Nummer 2 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates. Dem Verwaltungsrat obliegt außerdem die Entscheidung in den durch die Satzung der Gemeinde bestimmten Angelegenheiten der Anstalt. In der Satzung kann ferner vorgesehen werden, dass bei Entscheidungen der Organe der Anstalt von grundsätzlicher Bedeutung die Zustimmung des Rates erforderlich ist.</p> | |
| | <p>(8) Der Verwaltungsrat besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und den übrigen Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Bürgermeister. Soweit Beigeordnete mit eigenem Geschäftsbereich bestellt sind, führt derjenige Beigeordnete den Vorsitz, zu dessen Geschäftsbereich die der Anstalt übertragenen Aufgaben gehören. Sind die übertragenen Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der Bürgermeister über den Vorsitz. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer von 5 Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 sinngemäß. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat. Die Mitglieder des Rats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.</p> | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|---|---|--|
| | <p>Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bedienstete der Anstalt, 2. leitende Bedienstete von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen die Anstalt mit mehr als 50 v.H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt, 3. Bedienstete der Aufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über die Anstalt befasst sind. <p>(9) Die Anstalt hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein, wenn sie auf Grund einer Aufgabenübertragung nach Absatz 3 hoheitliche Befugnisse ausübt. Wird die Anstalt aufgelöst oder umgebildet, so gilt für die Rechtsstellung der Beamten und der Versorgungsempfänger Kapitel II Abschnitt III des Beamtenrechtsrahmengesetzes.</p> <p>(10) Der Jahresabschluss und der Lagebericht der Anstalt werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.</p> <p>(11) § 14 Abs. 1, § 31, § 74, § 75 Abs. 1, § 77, § 84 sowie die Bestimmungen des 13. Teils über die staatliche Aufsicht sind auf die Anstalt sinngemäß anzuwenden.</p> | |
| <p>§ 115 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 1 wird Buchstabe h um folgenden Satzteil ergänzt:</p> <p>„, die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen oder Einrichtungen oder deren Gründung sowie Rechtsgeschäfte der Anstalt im Sinne des § 111“</p> | <p>§ 115 Anzeige</p> <p>(1) Entscheidungen der Gemeinde über</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Gründung oder wesentliche Erweiterung einer Gesellschaft oder eine wesentliche Änderung des Gesellschaftszwecks, b) die Beteiligung an einer Gesellschaft oder die Änderung der Beteiligung an einer Gesellschaft, c) die gänzliche oder teilweise Veräußerung einer Gesellschaft oder der Beteiligung an einer Gesellschaft, | |

| Referentenentwurf | Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen | Begründung - Stellungnahmen Städtetag, Landkreistag, Städte- und Gemeindebund |
|--|---|--|
| | <p>d) die Errichtung, die Übernahme oder die wesentliche Erweiterung eines Unternehmens, die Änderung der bisherigen Rechtsform oder eine wesentliche Änderung des Zwecks,</p> <p>e) den Abschluss von Rechtsgeschäften, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluss der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern oder zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken,</p> <p>f) die Führung von Einrichtungen entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe,</p> <p>g) den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Genossenschaft,</p> <p>h) die Errichtung, wesentliche Erweiterung oder Auflösung einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfall aus besonderem Grund die Frist verkürzen oder verlängern.</p> | |
| b) In Absatz 2 werden nach der Zahl „5“ die Wörter „oder § 111 Abs. 2“ eingefügt. | (2) Für die Entscheidung über die mittelbare Beteiligung an einer Gesellschaft gilt Entsprechendes, wenn ein Beschluss des Rates nach § 108 Abs. 5 zu fassen ist. | |
| <p>§ 133 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 entfällt.</p> <p>b) Absatz 2 wird Satz 1.</p> | | |
| Das Inhaltsverzeichnis ist an die neuen Überschriften der §§ 45, 74 und 112 anzupassen. | | redaktionell |